



Die Unterbrigkeiten des hiesigen Herzogthums sind bereits davon unterrichtet, daß des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht Sich huldreichst bewogen gefunden haben, wegen der Organisierung des Landsturms das beygehende Regulativ vom 5ten des jetzigen Monats zu erlassen ... : Gotha, den 27sten May 1814

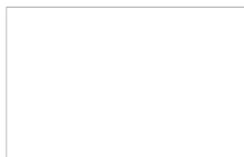
[Gotha]

Goth 2° 00002/09 (03)

[https://dhb.thulb.uni-jena.de/receive/ufb\\_cbu\\_00011920](https://dhb.thulb.uni-jena.de/receive/ufb_cbu_00011920)

urn:nbn:de:urmel-2bcc6271-5f06-4fef-918d-da22ba38a37a6-00011136-14

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>



Die Unterobrigkeiten des hiesigen Herzogthums sind bereits davon unterrichtet, daß des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht Sich huldreichst bewogen gefunden haben, wegen der Organisirung des Landsturms das begehende Regulativ vom 5ten des jetzigen Monats zu erlassen, auch zur Direction für dieses künftige allgemein wohlthätige National-Institut die Unterzeichneten als Ausschuß oder Commission niederzusetzen.

Nach den hierauf angestellten vorläufigen Beratungen findet Herzogliche Commission sich dermaßen veranlaßt, den Unterobrigkeiten Folgendes bekannt zu machen.

1) Da vor allen Dingen sich nach S. 9. des Regulativs die Eintheilung des ganzen Landsturms in gewisse Ober- und Unterbezirke nöthig gemacht hat; so ist solches vorläufig nach Maasgabe der Beilage, mit möglichster Rücksichtnahme auf die schon nach Aemtern bestehenden Verwaltungsbezirke dergestalt geschehen, daß das Ganze

**acht Oberbezirke**

in sich fassen, und diese hinwiederum zusammen in

**neunzehn Unterbezirke**

zerfallen sollen. Die Herzogliche Commission behält sich indessen nicht nur jede, nach Umständen, sich nöthig machende Abänderung vor, sondern sie erwartet auch von den Unterobrigkeiten selbst, eine behörige Anzeige, wenn eine oder die andere von ihnen eine dergleichen Abänderung aus erheblichen Gründen zu wünschen Ursache haben sollte.

2) Es ist nunmehr unverzüglich an jedem Ort die Fertigung vollständiger Verzeichnisse oder Listen aller daselbst wohnhaften Landsturmpflichtigen Personen vorzunehmen. Dazu sind die in hinreichender Anzahl begehenden gedruckten Formulare bestimmt, und es ist sich dabey zugleich nach den ihnen noch besonders beygefüzten Erläuterungen zu achten.

3) Unmittelbar nach der schnellsten Fertigung dieser Listen ist alsdann eben so unverzüglich für jeden der Oberbezirke zu der Wahl

**einer Schutz-Deputation**

zu schreiten und dabey sowohl von den Gemeinden selbst, als von ihren Abgeordneten überall nach den Vorschriften S. 20. des Reglements zu Werke zu gehen.

4) Da nach diesen Vorschriften die Versammlung der Gemeinden zur Wahl ihrer Bevollmächtigten und der Schutzdeputation, in Gegenwart der Geistlichen des Orts gehalten werden sollen; so haben die Unterobrigkeiten sich zu dem Ende mit den Geistlichen der concurrirenden Ortschaften gehörig zu verständigen und sie zu williger Uebernehmung dieser ihnen aus besonderm Zutrauen aufgetragenen Geschäftsleitung zu ver-